

Zweckverband Industriepark A7
Giengen/Herbrechtingen

Haushaltssatzung

für das
Jahr 2023

Auf Grund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Industriepark A7 Giengen/Herbrechtingen“ in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen in Euro

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	152.200
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	574.050
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 421.850
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	247.350
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	247.350
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 174.500

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen in Euro

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	254.250
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	475.400
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 221.150
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	252.650
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	250.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	2.650
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	- 218.500
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 218.500

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt auf

0 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird festgesetzt auf

0 Euro.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

200.000 Euro.

§ 5 Umlage

Die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage wird festgesetzt auf

0 Euro.

Ausgefertigt, 7. Dezember 2022

gez.

Daniel Vogt
Verbandsvorsitzender